

Reglement

„Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit den verbundenen Subjekten“



Dezember 2018

Reglement betreffend Risikotätigkeit und Interessenkonflikte der Raiffeisenkasse Eisacktal Gen. mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie deren verknüpften Subjekten

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Risikogeschäfte und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 23.12.2013 verabschiedet. Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird. Das vorliegende Reglement tritt mit 31.12.2013 in Kraft. Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2 Definitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen („parti correlate“)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung („con funzione di gestione“ – Vollzugsausschuss) oder der Strategieformulierung („con funzione di supervisione strategica“ - Verwaltungsrat), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte („soggetti connessi“)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen, wie unter obigem Buchstabe b) und c) angeführt, kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen wie nachfolgend definiert, sowie die von den nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Nahe Familienangehörige („stretti familiari“)

Zu den nahen Familienangehörigen zählen die Verwandten bis zum zweiten Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel), der Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more uxorio) der Betriebsorgane sowie deren Kinder.

Verbundene Subjekte („soggetti collegati“)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen („parti correlati“) sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten („soggetti connessi“) stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten (“operazioni con soggetti collegati”)

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktiva („attività di rischio“), die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Ebenso sind Fusionen und Unternehmensabsplattungen einzubeziehen. Darin enthalten sind insbesondere:

- ✓ Kreditvergaben,
- ✓ Aufnahme von Beteiligungen,
- ✓ Einkäufe generell,
- ✓ Vergabe von Arbeiten/Aufträgen,
- ✓ Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen,
- ✓ Einlagensammlung direkt und indirekt,
- ✓ Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen,
- ✓ Sonstige Vereinbarungen/Verträge.

Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen die Vergütungen an die Betriebsorgane, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Vergütungsrichtlinien entrichtet werden.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (“operazioni di maggiore rilevanza”)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital größer als 5,0% ist, gemäß Berechnung laut Anlage B, Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens der Bankenaufsicht Nr. 263/2006 („indice di rilevanza del controvalore“), welches mittlerweile in das aktualisierte Rundschreiben 285/2013 integriert wurde. Für Geschäftsfälle, die den Kauf, die Fusion und/oder die Spaltung zum Inhalt haben, wird die 5,0% Grenze nach der Berechnungsmethodik laut Anlage B betreffend den „Indice di rilevanza dell’attivo“ ermittelt.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung („operazioni di minore rilevanza“)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind, zählen zu den „Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung“.

Geringfügige Geschäftsfälle (“operazioni di importo esiguo”)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Millionen Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig angesehen. Nachdem die Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Millionen Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle („operazioni ordinarie“)

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Für nähere Details hierzu wird auf den nachfolgenden Artikel 10 verwiesen.

Unabhängige Verwalter („amministratori indipendenti“)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche betreffend den zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei oder verbundenes Subjekt sind und sich auch nicht in einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 2391 ZGB befinden. Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen in Zusammenhang mit Geschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem Verwaltungsrat ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates sowie der Direktor und der Vizedirektor.

Artikel 3
Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten

Betriebsorgan/Bereich	Aufgabe/Verantwortung
Ordentliche Vollversammlung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information zum vorliegenden Reglement bzw. zu erfolgten Anpassungen. ✓ Information zu den Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden. ✓ Beschlussfassung betreffend Maximalbetrag der Risikopositionen gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist, gemäß Art. 30 des Statutes, wobei dieser Maximalbetrag 5,0% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten darf.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kompetenzträger für das Reglement betreffend die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. ✓ Beschlussfassung zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist. ✓ Festlegung des Risikoappetites in Bezug auf den maximalen Anteil der Risikoaktivitäten gegenüber allen verbundenen Subjekten. ✓ Genehmigung der Rückführungspläne im Falle einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits. ✓ Die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Unabhängige Verwalter	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf. ✓ Bewertung der entsprechenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat. ✓ Laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“. ✓ Vorschläge zur Anpassung des vorliegenden Reglements sind von den unabhängigen Verwaltern ex-ante zu prüfen und zu genehmigen.
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Reglements in Abstimmung mit den internen und externen Kontrollfunktionen. ✓ Die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Direktion	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sorgt für die Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Rahmenwerks. ✓ Informationslegung an den unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Genehmigung der in ihren Kompetenzbereich fallenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. ✓ Laufende Aktualisierung ihrer jeweiligen „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß

	Art. 136 BWG“.
Direktionssekretariat	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zuständig für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu den nahestehenden Personen und Unternehmen und zu Art. 136 BWG“. ✓ Erfassung und Weiterleitung der entsprechenden Informationen.
Compliance	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung. ✓ Jährliche Prüfung des Reglements, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; Behandlung der zugrunde liegenden Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht.
Bank- & Risikosteuerung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte. ✓ Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit der Risikostrategie und dem definierten Risikoappetit der Bank. ✓ Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben. ✓ Trimestrale und jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane. ✓ Behandlung der Thematik im jährlichen ICAAP-Bericht.
Finanzen & Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten. ✓ Jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz.
Kreditabteilung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit der Direktion und mit der Abteilung Bank- & Risikosteuerung betreffend Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen (relevante Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und –überwachung gelangt). ✓ Koordiniert den operativen Prozess zur Abwicklung von aktiven Rechtsgeschäften.
Operative Bereiche der Raiffeisenkasse	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. ✓ Weiterleitung der relevanten Informationen zu anstehenden Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten an die Direktion und an die Abteilung Bank- & Risikosteuerung.
Internal Audit	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe. ✓ Zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien. ✓ Periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen. ✓ Periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexposition der Bank.

Artikel 4 Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße der Bank und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Bank einen unabhängigen Verwalter sowie einen unabhängigen Ersatzverwalter ernannt (in der Folge als Gesamtheit „unabhängige Verwalter“ genannt). Die unabhängigen Verwalter stellen jene Personen dar, welche die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe haben, die Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem Verwaltungsrat ihr Gutachten auszustellen.

Die unabhängigen Verwalter dürfen keine relevante Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Den unabhängigen Verwaltern ist es aufgrund des Regelwerks möglich, im Voraus eine tiefgreifende Kenntnis über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu erlangen. Die entsprechenden Informationen sind ihnen mit ausreichender Zeit im Voraus aufzuzeigen, wobei eine umfassende und angemessene Information geliefert werden muss. In der Folge zeigen die unabhängigen Verwalter, vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat, die Mängel und die Unangemessenheiten auf, die ihnen in der Phase der Voruntersuchung aufgefallen sind. Handelt es sich um Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung, so wird ergänzend zum bereits aufgezeigten, den unabhängigen Verwaltern zugestanden, dass sie in die Verhandlungen eingebunden sind und dass sie einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten und über die Möglichkeit verfügen, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und Feststellungen anzubringen, die dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Trotz der Übertragung dieser spezifischen Aufgaben an die unabhängigen Verwalter, bleiben die Verpflichtungen und Verantwortungen der Kollegialorgane für die vom Gesetz und den Bestimmungen definierten Verpflichtungen und Verantwortungen aufrecht. Die konkrete Übertragung der Aufgaben an die unabhängigen Verwalter in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten stellt eine organisatorische Maßnahme dar, um die Effizienz der Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu erhöhen, befreit aber die Kollegialorgane nicht von den ihnen auferlegten Verpflichtungen. Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen der Banktätigkeit festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

Artikel 5 Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Bank identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie beginnt bei der Identifizierung in erster Linie mit den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, diese Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung, aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenlos erkannt und gruppiert werden können. Zu diesem Zweck führt die Bank eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen, enthält die oben angegebene Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Außerdem informiert die Bank alle Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die betriebliche Internetseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der entsprechenden Mitteilung oder die Falschangabe Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen kann.

In Ergänzung dazu wird festgehalten, dass bei der Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte nach dem Grundsatz „Substanz über die Form“ vorgegangen wird, d.h. im Zweifelsfall orientiert sich die Raiffeisenkasse nach dem Vorsichtsprinzip bzw. am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenkonfliktes.

Artikel 6

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement nicht unterworfen sind, da sie keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können

Als Geschäfte mit verbundenen Subjekten gelten im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und eine Risikoübernahme oder eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist.

Gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind die in Übereinstimmung mit den Anreiz- und Vergütungsrichtlinien an die Exponenten der Raiffeisenkasse anerkannten Entgelte nicht den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zuzuordnen.

Die Raiffeisenkasse hat außerdem folgende Geschäftsfälle identifiziert, die keine Risikotätigkeit im engeren Sinne darstellen und aufgrund deren Eigenheit bzw. der für diese Geschäfte vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können:

- ✓ indirekte Einlagen;
- ✓ Ausgabe/Zeichnung/Handel von eigenen Obligationen, die für das breite Publikum bestimmt sind;
- ✓ Bewegungen auf Kontokorrent- und Sparerkonten;
- ✓ Inkasso- und Zahlungsdienstleistungen;
- ✓ Ausgabe/Erneuerung von Kredit- und Debitkarten;
- ✓ Versicherungsgeschäfte.

Für die oben angeführten Geschäftsfälle kommen die im Regelwerk vorgesehenen Abwicklungsstandards für Geschäfte mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung. Die je nach Geschäftsart vorgesehenen ex-post-Kontrollen der zweiten und dritten Kontrollebene werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle – mit besonderem Augenmerk darauf, dass keine nennenswerten Interessenkonflikte vorliegen – durchgeführt.

Artikel 7

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten werden unterschieden in:

- ✓ Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung:
 - Geringfügige Geschäftsfälle: unter 250.000,00 Euro;
 - Geschäftsfälle über 250.000,00 Euro und max. 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals:
 - Gewöhnliche Geschäftsfälle;
 - Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung;
- ✓ Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung: Geschäftsfälle über 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.

Die vorliegenden Bestimmungen kommen für geringfügige Geschäftsfälle nicht zur Anwendung. Darunter fallen alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro.

Nominalbetrag des Geschäftsfalles		
Bis 250.000,00 Euro	Über 250.000,00 Euro und unter 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals	Über 5,0% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals
Geschäftsfälle geringer Bedeutung		Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung	

Im Detail fallen unter die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem vorliegenden Reglement unterworfen sind, all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Bank und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden:

Kategorie Geschäftsfälle	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kredite, Garantien, Verlängerung von Krediten, Gewährung von Sonderkreditrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln ✓ Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabsplaltungen ✓ Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktiva unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
Passive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Termineinlagen ✓ Ausgabe von eigenen Obligationen, die nur für ein oder mehrere verbundene Subjekte emittiert werden
Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank ✓ Einkäufe generell ✓ Vergabe von Arbeiten/Aufträgen ✓ Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen ✓ Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen ✓ Sonstige Vereinbarungen / Verträge
Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen ✓ Einstufung als notleidende Kundenforderung ✓ Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich <p>Diese Geschäftsfälle gelten unabhängig von deren Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.</p>

Artikel 8

Aufsichtsrechtliche Limits in Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das Aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für die Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Limit für Raiffeisenkasse ohne statutarisches Limit (gemäß Artikel 30 Statut)	Limit für Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (gemäß Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	5,0% des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)	<p>Sofern Betriebsorgan Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5,0% des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals ✓ gegenüber anderen nahestehenden Unternehmen und Personen und gegenüber verknüpften Subjekten: 5,0% des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals <p>Sofern Betriebsorgan Nichtmitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ 5,0% des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

Artikel 9

Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Auszug aus dem Statut der Raiffeisenkassen, Artikel 35

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Auszug aus dem Statut der Raiffeisenkassen, Artikel 42

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine Unternehmerwerkverträge oder Dienstleistungsverträge oder aber Lieferverträge von Sachen von dauerhafter Natur oder zumindest mit mehrjähriger Dauer abgeschlossen werden. Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Verbot findet auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, keine Anwendung.

Artikel 10

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Bei den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung handelt es sich um jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Anteil am Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital maximal 5% erreicht.

Die Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung werden wie in der Folge angeführt, untergliedert.

1. Geringfügige Geschäftsfälle

Dabei handelt es sich um Geschäftsfälle, deren Gegenwert den Betrag von 250.000,00 Euro nicht überschreitet.

2. Gewöhnliche Geschäftsfälle

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Voraussetzungen zur Einreihung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten als gewöhnliche Geschäftsfälle:

- ✓ Geschäftsfälle, die Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sind;
- ✓ Einfach strukturierte Geschäftsfälle (wirtschaftlich und vertraglich; entsprechend sind keine Abweichungen mit Bezug auf die Kreditpolitik der Raiffeisenkasse möglich);
- ✓ Nachvollziehbarkeit und Objektivität der Konditionen: Es dürfen maximal die besten Kundenkonditionen vergeben werden;
- ✓ Begrenzter Betrag;
- ✓ Klar definierte Gegenparteien.
- ✓ Bei Abweichung mit Bezug auf die internen Reglements der Raiffeisenkasse (z. B. Kreditpolitik) handelt es sich nicht um gewöhnliche Geschäftsfälle wie sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung zu behandeln.

Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen jene Geschäftsfälle, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates gemäß Art. 35 des Statutes fallen.

Die Bank hat folgende Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:

Gegenparteien	Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Termineinlagen	Über 250.000,00 Euro und bis 2,0 Millionen Euro	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition)
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Kassakredite, Bürgschaftskredite	Über 250.000,00 Euro und bis 1,5 Millionen Euro	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition gemäß Rating) ✓ Rating Pass 1 bis Pass 7, keine gefährdete oder notleidende Position

Die Konditionsvereinbarungen, auch im Zuge der Eröffnung, betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten gelten, unabhängig vom Betrag, als gewöhnliche Geschäftsfälle, sofern sich die wirtschaftlichen Bedingungen innerhalb der oben angeführten Grenzwerte befinden.

Sollten im Rahmen der Geschäftstätigkeit Abweichungen zu internen Politiken und Reglements (beispielsweise Kreditpolitik, Mitgliederpolitik, usw.) ergeben, werden die Parameter eines „gewöhnlichen Geschäftsfalles“ nicht erfüllt. Somit folgen diese Geschäftsfälle den Regelungen für die „sonstigen Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung“.

3. Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung

Bei den sonstigen Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung handelt es sich um nachfolgende Geschäftsfälle:

- ✓ Gegenwert über 250.000,00 Euro;
- ✓ Geschäftsfälle, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind;
- ✓ Anteil am Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital maximal 5%.

Konditionsvereinbarungen, auch im Zuge der Eröffnung, betreffend die Kontokorrentkonten ohne Kreditrahmen sowie die Sparerkonten, unabhängig vom Betrag, gelten als sonstige Geschäftsfälle von geringer Bedeutung, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen die Voraussetzungen für die Einstufung als gewöhnliche Geschäftsfälle nicht erfüllen.

4. Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes der Geschäftsfälle

Für die Ermittlung des Relevanz-Grenzwertes der Geschäftsfälle, in Bezug auf deren Unterteilung in Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung und Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, sehen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor, dass, sofern ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden („operazioni tra loro omogenee o realizzate in esecuzione di un disegno unitario“), die entsprechenden Beträge zu kumulieren sind.

In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass diese Zusammenführung von Geschäftsfällen vorzunehmen ist und zwar hinsichtlich der von einem selben verbundenen Subjekt (eine der Raiffeisenkasse nahestehende Person und alle mit dieser Person verknüpften Subjekte) im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten und nicht bereits ausgelaufenen Geschäfte.

Artikel 11

Abwicklung und Beschlussfassung in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

A. Prüfungsphase

Teil 1: Zuordnung verbundenes Subjekt

Die in der Bank mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion hat zunächst zu eruieren, ob der Geschäftspartner ein verbundenes Subjekt darstellt. Nur wenn dies zutrifft, kommt das vorliegende Reglement der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zur Anwendung.

Teil 2: Einhaltung Limits

Falls es sich um einen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt, prüft die beauftragte Funktion ob es sich beim Geschäftsfall um ein Risikogeschäft oder einen anderen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt. Im Falle eines Risikogeschäftes, prüft die beauftragte Funktion, ob das Risikogeschäft sich innerhalb der von der Bank definierten Limits für Risikogeschäfte befindet (siehe obiger Artikel 8 sowie nachfolgender Artikel 12). Werden die aufsichtsrechtlichen Risikolimits überschritten, kann der Geschäftsfall nicht durchgeführt werden. Sofern es sich um kein Risikogeschäft handelt, muss darauf geachtet werden, dass die statutarisch festgelegten Limits für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten eingehalten werden (siehe obiger Artikel 9).

Teil 3: Einreihung des Geschäftsfalles und Prüfung

1. Einreihung Geschäftsfall

Beim Vorliegen von Geschäftsfällen, die innerhalb der definierten Risikolimits liegen oder bei Geschäftsfällen, die nicht Risikogeschäfte umfassen, prüft die beauftragte Funktion wie folgt:

- ✓ Prüfung, ob der Geschäftsfall in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fällt.
- ✓ Sollte der Geschäftsfall nicht in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen und auch nicht von relevanter Bedeutung sein, wird geprüft, ob der Geschäftsfall als geringfügiger Geschäftsfall einzureihen ist, welcher außerhalb der Vorgaben dieses Reglements abgewickelt wird.
- ✓ Falls der Geschäftsfall nicht als geringfügig einzustufen ist, wird geprüft, ob es sich um einen gewöhnlichen Geschäftsfall handelt oder um einen sonstigen Geschäftsfall geringer Bedeutung. Entsprechend verschieden ist nämlich die an die Prüfungsphase anschließende Beschlussphase.

2. Prüfung

Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass es sich um einen sonstigen Geschäftsfall mit geringer Bedeutung oder von relevanter Bedeutung handelt, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, welche folgende Mindestinformationen enthält:

- ✓ Art des Geschäftsfalles,
- ✓ Gegenpartei,
- ✓ Detail zur Zusammensetzung des verbundenen Subjektes und zu seiner Beziehung zur Bank,
- ✓ Betrag und Bedeutung des Geschäftsfalles,
- ✓ Rating (für Kredite) bzw. Risikobewertung,

- ✓ Angewandte vertragliche und wirtschaftliche Bedingungen und eventuelle Abweichungen von den geltenden Standards für ähnliche Rechtsgeschäfte der Bank, inklusive der Begründung für etwaige Abweichungen,
- ✓ Beschreibung des bisherigen Prüfungsprozesses inklusive der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie die damit verbundenen Risiken für die Bank.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern rechtzeitig vor der anberaumten Sitzung des Verwaltungsrates übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen. Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat. Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile und Risiken für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen.

Besonderheiten bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

Sofern es sich um Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung handelt, muss zusätzlich zu den angeführten Punkten Nachfolgendes beachtet werden. Die unabhängigen Verwalter müssen in die Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen in Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Dieser Informationsfluss hat rechtzeitig vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des Verwaltungsrates anberaumt ist und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall sowie den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

3. Gutachten

Im Falle von sonstigen Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung erstellen die unabhängigen Verwalter im Anschluss an die Prüfung ihr Gutachten, das sie dem Verwaltungsrat übermitteln. Das Gutachten kann entweder positiv (keine Einwände), mit Vorbehalt (Befürwortung unter definierten Voraussetzungen bzw. mit Anmerkungen) oder negativ (Durchführung des Geschäftsfalles nicht empfohlen) sein. Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben die unabhängigen Verwalter dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

B. Beschlussphase

Beschlussfassung betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung

Bei Beschlüssen über Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten muss hinsichtlich des Prozedere Folgendes eingehalten werden:

- a) Die unabhängigen Verwalter müssen im Voraus ihre Sichtweise über das Interesse der Bank an der Abwicklung des Geschäftsfalles gegenüber dem dafür zuständigen Entscheidungsgremium zum Ausdruck bringen sowie die Vorteile und die substantielle Richtigkeit der Konditionen des Geschäftsfalles aufzeigen. Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Urteil oder zu einem Urteil mit Vorbehalt kommen, d.h. sich substantiell gegen die Abwicklung des Geschäftsfalles mit dem verbundenen Subjekt aussprechen, so muss der Verwaltungsrat, sofern der Empfehlung der unabhängigen Verwalter nicht nachgekommen wird, eine analytische Begründung über die Beweggründe liefern, die zur Genehmigung geführt haben und eine genaue Analyse über die von den unabhängigen Verwaltern formulierten Beobachtungen anstellen.
- b) Das Befürworten des Geschäftsfalles muss ausführlich begründet werden, und zwar wie folgt:
 - a. Mit Hinweisen über die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit.
 - b. Mit Hinweisen über die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber Standard- bzw. marktüblichen Bedingungen; die geeigneten Dokumente zur Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zum Beschluss aufliegen.

- c) Bei Entscheidungen gem. Art. 136 BWG haben sich die betroffenen Verwaltungsräte der Stimme zu enthalten.
- d) Im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat wird trimestral über die durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken zusammenfassend berichtet. Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Besonderheiten bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

Handelt es sich um Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, so muss zusätzlich zu den unter a) bis d) angeführten Auflagen noch Nachfolgendes beachtet werden:

- e) Der Beschluss wird vom Verwaltungsrat gefasst sein, außer es ist vom Gesetz oder Statut für den besagten Beschluss die Vollversammlung zuständig.
- f) Im Falle eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt von Seiten der unabhängigen Verwalter, muss im Voraus auch die Meinung des Aufsichtsrates eingeholt werden, wobei vom Ablauf her in Analogie zum obigen Ablauf a) und d) vorzugehen ist.
- g) Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, müssen einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Prüfung und Beschlussfassung betreffend geringfügige Geschäftsfälle

Wie in obigem Artikel 7 bereits hingewiesen, kommen die vorliegenden Bestimmungen bei geringfügigen Geschäftsfällen nicht zur Anwendung. Darunter fallen alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro.

Unbeachtet davon müssen sich die gem. Art. 136 betroffenen Verwaltungsräte bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

Prüfung und Beschlussfassung betreffend gewöhnliche Geschäftsfälle

Bei gewöhnlichen Geschäftsfällen können die oben angeführten Regelungen betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung teilweise unbeachtet bleiben. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- ✓ Aus der Prüfungsphase muss hervorgehen, dass der Geschäftsfall die Voraussetzungen für einen gewöhnlichen Geschäftsfall besitzt (siehe hierzu obigen Artikel 10).
- ✓ Ein Gutachten der unabhängigen Verwalter ist nicht vorgesehen.
- ✓ Aus dem Beschluss des Entscheidungsorgans muss hervorgehen, dass der Geschäftsfall einen gewöhnlichen Geschäftsfall darstellt. Dabei kann auf im Voraus ausgearbeitete, festgelegte und formalisierte Kriterien Bezug genommen werden.
- ✓ Außerdem müssen Informationsflüsse, auch in aggregierter Form, vorhanden sein, die es ermöglichen, zumindest mit jährlicher Frequenz eine angemessene Überwachung und Überprüfung auch durch die unabhängigen Verwalter sicherzustellen, um eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.
- ✓ Unbeachtet davon müssen sich die gem. Art. 136 betroffenen Verwaltungsräte bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.

Geschäftsfälle, die sowohl in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten fallen

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten können auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen. Relevante Subjekte gemäß Art. 136 BWG sind folgende:

- a) Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
- b) Direktor und Vizedirektor;
- c) Gesellschaften, in welchen Mitglieder der Gesellschaftsorgane das Amt des Verwalters, Direktors oder des Aufsichtsrates wahrnehmen;
- d) Gesellschaften, die von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane kontrolliert werden;
- e) Gesellschaften, die von den unter Buchstabe c) und d) angeführten Gesellschaften kontrolliert werden oder die sie kontrollieren.

Gemäß Art. 136 BWG ist bei Geschäftsfällen, die in den Art. 136 BWG fallen, keine Betragsgrenze vorgesehen, d. h. geringfügige Geschäftsfälle und gewöhnliche Geschäftsfälle sind hierbei nicht vorgesehen.

Für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche auch in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, kommen folgende Standards zur Anwendung:

- ✓ Die für die Prüfungsphase für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten anzuwendenden Standards werden vollinhaltlich angewandt.
- ✓ Die unabhängigen Verwalter müssen ihr Gutachten und ihr abschließendes Urteil dem Verwaltungsrat vorbringen, wenngleich es nicht verpflichtend von der Norm vorgesehen ist.
- ✓ Im Protokoll sind die gemäß den Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehenen Informationen zum Geschäftsfall anzuführen sowie insbesondere das Befürworten des Geschäftsfalles ausführlich zu begründen (Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit für die Bank, eventuelle Abweichung von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen).
- ✓ Die Protokollierung gemäß Art. 136 BWG (also die Dokumentierung der Einstimmigkeit der Entscheidung und der Zustimmung des Aufsichtsrates) sind ebenso im Protokoll festzuhalten.
- ✓ Geschäftsfälle, welche in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, müssen einstimmig und mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.

Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist gemäß Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, und zwar dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollte das Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Reglement festlegen kann, dass für homogene, ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle, Grundsatzbeschlüsse gefasst werden, auf deren Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Bei den Grundsatzbeschlüssen gilt es ebenso alle oben angeführten Vorgaben und Richtlinien zu beachten. In der Bank werden keine solchen Grundsatzbeschlüsse gefasst. Somit wird von der angeführten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend Geschäftsfälle mit geringer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt.

Dringende Geschäftsfälle

Dringende Geschäftsfälle müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend Geschäftsfälle mit geringer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt werden.

Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche für die Bank

- ✓ zu Verlusten,
- ✓ zur Einstufung als notleidende Kundenforderung,
- ✓ zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen führen,

müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung abgewickelt werden.

Zusammenfassende Übersicht betreffend Prüfungs- und Beschlussphase

Tätigkeit	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	Geschäftsfälle Bestimmung 263 und Art. 136 BWG
	Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung		
Ermittlung Bedeutung durch zuständige Funktion	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Einbindung der unabhängigen Verwalter in die Verhandlungen und in die Prüfungsphase	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Prüfung und Dokumentierung	Nein	Ja (Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für gewöhnliche Geschäftsfälle)	Ja	Ja (erweiterte Prüfung u. Dokumentierung)	Ja
Entscheidungsorgan	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
Gutachten der unabhängigen Verwalter	Nein	Nein (jährlich Informationsfluss an die unabhängigen Verwalter)	Ja	Ja	Ja
Stimmhaltung betroffener Verwaltungsrat	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Nein, wenn nicht lt. Art. 136 BWG notwendig	Ja

**Artikel 12
Festlegung interne Risikolimits (Risikoappetit)**

Die Bank legt periodisch den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital intern fest (Risikoappetit). Das interne Risikolimit wird mittels Beschluss des Verwaltungsrates periodisch, und zwar unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzt die von den bankenaufsichtsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits. Insbesondere wird vom Verwaltungsrat eine Warnstufe betreffend die Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten definiert.

Risikolimit – Risikoappetit – statutarische Limits	Internes Limit/ Warnstufe	Maximallimit
Risikoaktivitäten gegenüber einem Betriebsorgan im Verhältnis zum aufsichtsrechtliches Eigenkapital	5,0% abzüglich 250.000,00 Euro	5,0%
Risikoaktivitäten gegenüber einer anderen nahestehenden Person bzw. Unternehmen und gegenüber verknüpften Subjekten im Verhältnis zum aufsichtsrechtliches Eigenkapital	5,0% abzüglich 250.000,00 Euro	5,0%
Höchstbetrag für Abschluss von Unternehmer-werkverträgen bzw. Dienstleistungsverträge oder Lieferverträge mit Mitglieder des Verwaltungsrates und damit verbundenen Subjekten gemäß Statut, Artikel 35	200.000,00 Euro pro Amtsperiode	300.000,00 Euro pro Amtsperiode

Verbot von Unternehmerwerkverträgen bzw. Dienstleistungsverträgen oder Lieferverträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und damit verbundenen Subjekten gemäß Statut, Artikel 42	0,00 Euro	0,00 Euro
--	-----------	-----------

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang auf die Kreditvergabe zu legen, sofern oben angeführte Warnstufe für Risikoaktivitäten gegenüber einem verbundenen Subjekt bereits überschritten ist. In diesem Fall ist eine neue Kreditvergabe nur noch bei Vorliegen von adäquaten Sicherheiten möglich (wie z.B. hypothekarische Sicherstellung oder sog. Kreditminderungstechniken).

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass die angeführten internen und aufsichtsrechtlichen Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden. Werden die festgelegten Risikolimits überschritten, so können keine neuen Risikogeschäfte mit dem verbundenen Subjekt mehr abgeschlossen werden. Des Weiteren sind jegliche Überziehungen bei bestehenden Risikopositionen strikt verboten.

Artikel 13

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane sowie Berichtslegung

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrates und wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge von deren Aktualisierung noch weitere Maßnahmen zu setzen:

- ✓ Die Beschlussfassung von Anpassungen des Reglements erfolgt nach Prüfung der Anpassungen durch die unabhängigen Verwalter mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrates oder des unabhängigen Verwalters sind in den Protokollen im Detail zu vermerken.
- ✓ Sämtliche Anpassungen werden vorab durch die Compliance geprüft. Die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrates zusammenfassend festzuhalten.
- ✓ Die aktualisierte Regelung ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.
- ✓ Alle Anpassungen der Regelung sind der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt. Die Höhe dieser Limits wird zum einen mit Bezug auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, zum anderen unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte festgelegt. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Limits betreffend die Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten muss kontinuierlich gegeben sein. Bei Überschreiten der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits können keine weiteren Geschäftsfälle mehr abgewickelt werden. Falls die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits doch überschritten werden sollten und dies ohne schuldhaftes Verhalten der Bank erfolgt, so müssen die Risikolimits innerhalb kürzester Zeit wieder eingehalten werden. Aus diesem Grund erstellt die Bank innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung der Risikolimits einen Rückführungsplan, welcher vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bankenaufsicht zu übermitteln. Solange der Rückführungsplan nicht abgeschlossen und die Risikolimits wiederum eingehalten werden, sind die Überhänge bei der Ermittlung des internen Kapitals gemäß ICAAP zu berücksichtigen.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die hierzu berufenen Kontrollfunktionen der Bank das operative Prozedere und das Reglement in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- ✓ der Risikomanager die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- ✓ die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit des Regelwerks begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob dieses ausreicht, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- ✓ das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten erhebt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Bank in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenkonflikte berichtet; wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich;
- ✓ fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Berichtslegung

Die Bank legt großen Wert darauf, dass ein vollständiger Überblick über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten jederzeit sichergestellt wird. Demzufolge wird ein Berichtssystem aufgebaut, welches folgende Teilbereiche umfasst:

- ✓ Übersicht über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, unterteilt nach Art der Geschäftsfälle (gewöhnliche, geringer bzw. relevanter Bedeutung). Diese Übersicht dient der laufenden Überwachung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits.
- ✓ Aggregierte Übersicht über die gewöhnliche Geschäftsfälle, welche jährlich den unabhängigen Verwaltern übermittelt wird.
- ✓ Detailübersicht über die sonstigen Geschäftsfälle mit geringer oder mit relevanter Bedeutung, welche im abgelaufenen Trimester durchgeführt wurden. Diese Übersicht wird dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.
- ✓ Sonstige Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Urteil oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind umgehend dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
- ✓ Alle Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- ✓ Detailübersicht über die gewöhnlichen Geschäftsfälle und den sonstigen Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung, welche mit den „relevanten Personen“ abgeschlossen wurden (siehe nachfolgenden Artikel 14). Diese Übersicht wird jährlich dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.
- ✓ Das Risikomanagement erarbeitet des Weiteren trimestral eine Übersicht betreffend die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits, der intern beschlossenen Risikolimits (Einhaltung Risikoappetit) sowie der statutarischen Limits.
- ✓ Die Risikoaktivitäten und die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden der Bankenaufsicht gemäß der von der Aufsicht vorgesehenen Periodizität gemeldet.

Artikel 14

Weisungen in Zusammenhang mit „relevanten Mitarbeitern“

Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte können bei den Mitarbeitern der verschiedenen hierarchischen Ebenen entstehen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben. Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den „relevanten“ Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen. In der Raiffeisenkasse wurden folgende Personen als „relevante Mitarbeiter“ definiert:

- ✓ Direktor, Vizedirektor;

- ✓ Leiter Kredite, Leiter Finanzen & Rechnungswesen, Leiter Business Banking, Leiter Private Banking, Leiter Unternehmensservice, Leiter Bank- und Risikosteuerung und Verantwortlicher der Funktion Compliance.

In diesem Sinne hat die Bank verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Bank mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenkonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen. Die gewöhnlichen Geschäftsfälle und die sonstigen Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung, welche mit „relevanten“ Personen abgeschlossen werden, sind jährlich dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 15 Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Bank minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.